

Absehen von Strafrahmenmilderung bei selbstverschuldeter Trunkenheit

BGH GSSt 3/17 - Beschluss vom 24. Juli 2017 (LG Osnabrück); NJW 2018, 1180

I. Sachverhalt (verkürzt)

In dem beim 3. *Strafsenat* anhängigen Verfahren hat das LG den Angekl. wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Nach den von der *Strafkammer* getroffenen Feststellungen tötete der Angekl. mit bedingtem Vorsatz seinen Mitbewohner durch Gewalteinwirkung auf den Brust- und Bauchbereich sowie gegen den Kopf, nachdem beide gemeinsam Alkohol konsumiert hatten. Das LG ist sachverständig beraten von erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit des Angekl. bei erhalten gebliebener Unrechtseinsicht aufgrund einer mittelgradigen Berausung ausgegangen und entnahm die Strafe dem Strafrahmen des § 212 Abs. 1 StGB. Sowohl ein benannter minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 Var. 1 StGB) als auch ein sonstiger minder schwerer Fall (§ 213 Var. 2 StGB) wurde abgelehnt, von einer Strafrahmenmilderung nach den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB hat das LG ebenfalls abgesehen. Es ist davon ausgegangen, dass dies im Fall einer alkoholbedingten erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit grundsätzlich möglich sei, wenn diese auf verschuldeter Trunkenheit beruht. Nach Durchführung des Anfrageverfahrens gem. § 132 Abs. 3 S. 1 GVG hat der 3. *Strafsenat* dem *Großen Senat für Strafsachen* wegen Divergenz und wegen grundsätzlicher Bedeutung gem. § 132 Abs. 2, Abs. 4 GVG die verfahrensgegenständliche Rechtsfrage nach der Regelmäßigkeit der schulderhöhenden Wirkung selbstverschuldeter Rauschzustände zur Entscheidung vorgelegt. Der Große Senat bestätigte das Urteil des LG.

II. Entscheidungsgründe

Die tatgerichtliche Ermessensentscheidung nach den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ist vom RevGer. nur eingeschränkt überprüfbar. Bei Anwendung der insoweit geltenden Maßstäbe ist das Absehen von der Strafmilderung nicht allein deshalb rechtsfehlerhaft, weil das Tatgericht im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller schuldrelevanten Umstände maßgeblich darauf abgestellt hat, dass der Angekl. die Trunkenheit selbst verschuldete; dies gilt auch, wenn eine vorhersehbare signifikante Erhöhung des Risikos der Begehung von Straftaten aufgrund der persönlichen oder situativen Verhältnisse nicht festgestellt ist. Denn das selbstverschuldete Sich-Betrinken stellt einen schulderhöhenden Umstand dar, der bereits für sich genommen die aufgrund der erheblichen Verminderung der Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, herabgesetzte Tatschuld kompensieren kann. Dies folgt insbesondere aus den allgemein bekannten Folgen des Alkoholkonsums sowie seiner Bewertung im sonstigen Bereich der Strafzumessung, einem Vergleich zum Regelungsgehalt der § 323a StGB, § 122 OWiG und steht mit dem Willen des Gesetzgebers in Einklang: Das Sich-Berauschen ist ein selbstständiges, rechtlich fassbares, sanktionswürdiges und tatbestandlich normiertes Unrecht.

III. Problemstandort

Die Vorlage betrifft eine Frage aus dem Bereich der Strafzumessung: Die Strafrahmenverschiebung gem. § 49 Abs.1 StGB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB ist eine fakultative, und eine Versagung verstößt nicht gegen das Schuldprinzip, wenn beträchtlich schulderhöhende Umstände die intoxikationsbedingt verminderte Schuldfähigkeit kompensieren.